

WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN.

WOHNUNGSBEWIRTSCHAFTUNG.

Die Erwartung, daß die von Jahr zu Jahr gesteigerte Wohnbautätigkeit der Gemeinde, die Wiederherstellungen von im Kriege beschädigtem Wohnraum aus den Mitteln des Wiederaufbaufonds und die intensive Auswertung der gesetzlichen Bestimmungen für die Zwangsbewirtschaftung eine fühlbare Entlastung in der Wohnraumversorgung mit sich bringen werden, hat sich bisher nicht erfüllt. Die Zahl der Wohnungswerber der Dringlichkeitsklasse I stieg vielmehr von 31.310 im Jahre 1949 auf 32.586 bis Ende 1950 und betrug Ende 1951 33.205. Hiezu ist noch zu bemerken, daß sich die Zahl der in dieser Klasse inbegriffenen Notstandsfälle von 7.880 im Jahre 1949 auf 11.348 im Jahre 1951, also um 3.468 Fälle, erhöht hat; diese Steigerung ist teilweise auf die Zunahme der Räumungsurteile zurückzuführen, die mit der Aufhebung der Registrierungspflicht von minderbelasteten Nationalsozialisten, Einsprüchen gegen Wohnungszuweisungen auf nicht rechtsbeständiger Grundlage, z. B. des Reichsleistungsgesetzes usw., und schließlich mit der Notwendigkeit sofortiger Räumung wegen Einsturzgefahr bombenbeschädigter Häuser zusammenhing.

Die Notstandsfälle verteilten sich, wie folgt:

	1950	1951
Einsturzgefahr	335	184
Obdachlosigkeit	3.160	3.523
Drohende Obdachlosigkeit durch Delogierung..	5.882	7.349
Schwere Gesundheitsgefährdung	252	292

Für die Wohnungsbewirtschaftung kommt neben dem Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz praktisch nur das Wohnungsanforderungsgesetz als gesetzliche Handhabe in Betracht, das mit Bundesgesetz vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 10/1951, bis 31. März 1952 verlängert und gleichzeitig novelliert wurde. Die Anforderungsmöglichkeiten wurden darin ergänzt, so daß Wohnungen nach dem Ableben des Mieters unter bestimmten Voraussetzungen auch ohne Beendigung der Miete angefordert werden können. Dadurch wurde verhindert, daß solche Wohnungen nicht vor Abschluß der oft über ein Jahr dauernden Verlassenschaftsabhandlungen benützlich waren, weil sie mangels Beendigung der Miete nicht erfaßt werden konnten. Zum teilweisen Ausgleich wurde dem Hausherrn ein Vorschlagsrecht zuerkannt. Bemerkenswert ist auch die neue Bestimmung, nach der Anforderungen und Zuweisungen von Wohnungen nicht erst mit dem Tage der Zustellung, sondern der Übergabe zur Post als zugestellt gelten, wodurch die Frage der fristgerechten Zustellung außer Streit gestellt wurde. Schließlich wurde zum Schutze der Untermieter festgelegt, daß der Gemeinde das Recht zusteht,

zu Gunsten des bisherigen Untermieters in einer angeforderten Wohnung einen Hausherrnvoranschlag abzulehnen, wenn der Untermieter mindestens ein Jahr darin gewohnt hat. Die Novellierung des Wohnungsanforderungsgesetzes und des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes hat die Anforderung der mit den Fondsmitteln wiederhergestellten Wohnungen wesentlich erleichtert; doch wird der Erfolg bei der Vergebung an Wohnungssuchende insofern beeinträchtigt, als die Fondsmittel fast zur Hälfte für Wiederaufbauten im Wohnungseigentum verwendet werden und daher Wohnungslose, die nicht über die entsprechenden Geldmittel zum Erwerb einer derartigen, aus öffentlichen Mitteln geschaffenen Eigentumswohnung verfügen, unberücksichtigt bleiben.

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes vom 26. Juli 1951 zur Durchführung des Wohnungsanforderungsgesetzes wurden auch die bisherigen Bestimmungen über die Einführung der allgemeinen Anforderung sowie über die Vormerkung und Einreihung der Wohnungssuchenden neu gefaßt. Darnach ist für die Einreihung in die Klasse I der Wohnungssuchenden allein die Bestimmung des Wohnungsanforderungsgesetzes, ungeachtet der erreichten Punkteanzahl, maßgebend. Kriegsbeschädigte des I. Weltkrieges sowie Arbeitsinvalide wurden den Kriegsversehrten gleichgestellt. Notwendig war auch die mit BGBl. Nr. 10/1951 verlautbarte Abänderung des Wohnungsanforderungsgesetzes, womit insbesondere die Bestimmungen über das Optionsrecht und über die Anforderung von mit Fondshilfe wiederhergestellten Wohnungen und Geschäftsräumen einschließlich derjenigen, an denen Wohnungseigentum besteht, gesetzlich klargestellt wurden. Außer diesen gesetzlichen Neuregelungen sind noch zu erwähnen: die Novellierungen des Mietengesetzes, BGBl. Nr. 27 und 228/1951 sowie die Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 29. Oktober 1951 über das Verbot der Erhöhung von Untermietzinsen, vom 10. November 1951 über die Mietzinsregelung in den Häusern gemeinnütziger Bau-, Wohnungs- und Siedlungsvereinigungen und die Anwendung dieser Regelung auf die Neubauten der Gemeinde Wien und die preisbehördliche Regelung für Geschäftsräume sowie in Altbauten gelegene Wohnräume.

Um weitere Anforderungsmöglichkeiten zu erlangen, wurde am 8. Oktober 1951 dem Bundesministerium für soziale Verwaltung ein neuer Novellierungsvorschlag unterbreitet, der sich auf Doppelwohnungen, auf die Strafbarkeit des Wohnungsbezuges ohne wohnbehördliche Genehmigung und auf die Genehmigung von Mitmietverträgen bezieht.

Auf Grund der allgemeinen Anforderung wurden von den Hauseigentümern im Jahre 1950 5.506 leer gewordene Wohnungen gemeldet; hiezu kamen noch 2.947 Wohnungen, die im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Akten der Wohnbehörde zur Kenntnis gelangt sind, jedoch waren nicht in allen diesen Fällen die Voraussetzungen für die Anforderung gegeben. Im Jahre 1951 wurden 6.873 Wohnungen gemeldet. Rechtskräftig wurden folgende Anforderungen:

	1950	1951
Kleinwohnungen	3.586	3.997
Mittelwohnungen	677	712
Großwohnungen	68	73

Erstmalig kamen im Jahre 1950 die ebenfalls die allgemeine Anforderung betreffenden Bestimmungen des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes und des Wohnungseigentumsgesetzes zur Auswirkung, wobei die praktische Durchführung vielfach nur in ausgedehnten Verhandlungen mit den beteiligten Bundesministerien und den zuständigen Bauabteilungen gelöst werden konnte.

Von der besonderen Anforderung (Doppelwohnungen, zur Gänze untervermietete Wohnungen usw.) wurde im Jahre 1950 in 1.077 Fällen und im Jahre 1951 in 882 Gebrauch gemacht. Rechtskraft erlangten 790 solcher Anforderungsbescheide im Jahre 1950 und 626 im Jahre 1951.

Der verhältnismäßig geringe Erfolg der besonderen Anforderung findet seine Begründung vor allem darin, daß nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auf die durch Kriegseinwirkung bedingten sowie auf persönliche, berufliche und gesundheitliche Familienverhältnisse des Wohnungsinhabers sowie der zu seinem Hausstand gehörigen Personen Rücksicht zu nehmen ist und auch die Anforderung einer unbenützten Wohnung zu unterbleiben hat, wenn Kriegseinwirkungen, nachgewiesene Krankheit des Wohnungsinhabers oder zwingende Gründe seine längere Abwesenheit rechtfertigen.

In die rechtskräftig angeforderten sowie in die von der Gemeinde neu gebauten Wohnungen wurden eingewiesen:

	1950	1951
Wohnungswerber, die bereits mit vorläufiger Benützungsbewilligung eingewiesen waren	32	—
Wohnungswerber, die vom Hausherrn vorgeschlagen waren ..	2.808	3.559
Sonstige Wohnungswerber, die in Klasse I eingereiht waren ..	4.974	6.015
Wohnungswerber, die einen Wohnungswechsel anstrebten....	927	1.403
Wohnungswerber bei Wiederaufbauwohnungen	—	347

Durch diese Zuweisungen wurden im Jahre 1950 30.487 Personen und im Jahre 1951 38.559 mit Wohnungen versorgt. Hiezu kamen im Jahre 1950 noch 1.061 Fälle, in denen ein Wechsel in der Person des Hauptmieters genehmigt, und 287 Wohnungswerber, deren Optionsrecht auf ihre wiederhergestellte Wohnung vom Hauseigentümer anerkannt wurde. Gegen 751 Zuweisungsbescheide wurden im Jahre 1950 und gegen 505 im Jahre 1951 Berufungen eingebracht, die sich fast ausschließlich auf vermeintlich ungerechtfertigte Ablehnung des Hausherrnvorschlages stützten.

Verweigert der Hauseigentümer oder der Zugewiesene den Abschluß eines Mietvertrages, so kann ihm der Vertragsabschluß mit Bescheid aufgetragen werden. Im Jahre 1950 wurden 112 und im Jahre 1951 62 derartige Bescheide ausfertigt; 12 Anträge auf Bescheidausfertigung wurden im Jahre 1950 und im Jahre 1951 5 abschlägig beschieden.

Die Vollstreckung der nach dem Wohnungsanforderungsgesetz erlassenen Bescheide besteht in der zwangsweisen Räumung angeforderter Wohnungen und in der zwangsweisen Einbringung des Zugewiesenen in die ihm zugesprochene Wohnung. Im Jahre 1950 wurde 84 Begehren auf gerichtliche Räumung und 100 auf zwangsweise Unterbringung der zugewiesenen Partei stattgegeben. Im Jahre 1951 betrug die Zahl der gerichtlichen Räumungen 141 und jene der Zwangseinbringungen 117. Die von der Gemeinde ersatzweise getragenen Kosten, die aus der zwangsweisen Räumung erwachsen sind und im Jahre 1950 10.570 S, im Jahre 1951 9.894 S betragen, wurden bei den Verpflichteten fast zur Gänze wieder hereingebracht.

Die *Neuheranziehung von Wohnungen für Dienstwohnungen*, wobei es sich überwiegend um Hausbesorgerwohnungen handelte, wurde im Jahre 1950 in 119 und im Jahre 1951 in 153 Fällen bewilligt; 23 Ansuchen wurden im Jahre 1950 und 17 im Jahre 1951 abgelehnt. Die *Vereinigung von bisher getrennt vermieteten Wohnungen* wurde unter Berücksichtigung familiärer Verhältnisse im Jahre 1950 in 23 und im Jahre 1951 in 26 Fällen genehmigt. 86 Parteien wurde im Jahre 1950 und 115 im Jahre 1951 der Beitritt zu Mietverträgen bewilligt;

29 derartige Parteienanträge wurden im Jahre 1950 und 6 im Jahre 1951 abgewiesen. Die Genehmigung der *Umwandlung von Wohnungen in Räume anderer Art* wurde im Jahre 1950 161 Personen und im Jahre 1951 115 erteilt; 29 solche Ansuchen wurden im Jahre 1950 und nur 2 im Jahre 1951 abschlägig beschieden.

Wegen Verdachtes der Übertretung, Umgehung oder Vereitelung der Bestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes wurden von Organen des Wohnungsamtes und teilweise auch von privaten Personen im Jahre 1950 580 und im Jahre 1951 535 Strafanzeigen erstattet. Zur Verhängung von Geldstrafen führten im Jahre 1950 455 Strafverfahren und im Jahre 1951 350. Hieraus ergaben sich im Jahre 1950 Einnahmen an Geldstrafen im Gesamtbetrage von 58.165 S und im Jahre 1951 von 72.233 S.

Da sich die bisherigen Bestrafungsmöglichkeiten nicht voll wirksam erwiesen haben, wurde im Jahre 1951 ein Novellierungsantrag eingebracht, nach dem der Bezug einer Tauschwohnung ohne Genehmigung ebenso strafbar sein soll wie der Bezug einer angeforderten Wohnung ohne Zuweisung.

Durch die im Jahre 1951 erfolgte Novellierung der mietzinsrechtlichen Bestimmungen des Mietengesetzes ist die Zahl der Ansuchen um preisbehördliche Bestimmung der der Preisregelung unterliegenden Objekte bereits im Dezember 1951 gegenüber den Vormonaten auf das 5-fache gestiegen. Diese Steigerung ist vor allem darauf zurückzuführen, daß die Untervermieter trotz des Verbotes in der Kundmachung über die Untermietzinserhöhung den Versuch unternahmen, die durch die Mietengesetznovelle 1951 und die Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 17. November 1951 bestimmten Erhöhungen der Hauptmietzinse möglichst auf die Untermieter abzuwälzen, wodurch wieder auf seiten der Untermieter eine Flut von Anträgen auf behördliche Mietzinsfestsetzung hervorgerufen wurde. Insgesamt gingen im Jahre 1951 3.804 Anträge auf Mietzinsfestsetzung ein (1950: 2.515 Anträge); außerdem noch 449 Anträge auf preisrechtliche Überprüfung von Liegenschaften, Verpachtungen sowie von Kaufverträgen über Liegenschaften (1950: 362 Anträge).

WOHNUNGSTAUSCH.

Die Gemeinde Wien förderte den Wohnungstausch durch die Einrichtung eines eigenen Tauschreferates, das sich in den vergangenen Jahren gut bewährt hat. Im Jahre 1950 wurden 5.641 Tauschansuchen und im Jahre 1951 5.696 eingebracht. In 1.583 Fällen fehlte im Jahre 1950 und in 1.502 Fällen im Jahre 1951 der Tauschpartner; um einen solchen ausfindig zu machen, wurden die meisten dieser Ansuchen in den Amtlichen Wohnungsanzeiger eingeschaltet.

Im Jahre 1950 wurden 4.065 Tauschanzeigen und im Jahre 1951 4.077 mit Bescheid anerkannt. Da es sich mehrfach um sogenannte Kettentäusche von mehr als zwei Wohnungen handelte, wurden im Jahre 1950 8.709 und im Jahre 1951 8.731 Wohnungen getauscht, die sich nach der Größe wie folgt verteilen:

	1950	1951
Kleinwohnungen	6.546	6.296
Mittelwohnungen	1.970	2.212
Großwohnungen	193	223

Außerdem wurden im Jahre 1950 832 und im Jahre 1951 711 Wohnungstäusche mit Hausbesorgerwohnungen genehmigt. Um auch die Tauschwerber außerhalb Wiens bei der Durchführung von Tauschabsichten zu unterstützen, wurde die Annahme von Tauschansuchen auch auf solche aus den Bundesländern

ausgedehnt. Besonders groß war die Anzahl der Tauschansuchen, in denen eine größere Wohnung gegen zwei Kleinwohnungen zu tauschen gesucht wurde. Den meisten dieser Tauschansuchen lag das Bestreben nach Haushaltstrennung (Scheidungsfälle) zu Grunde.

DURCH DIE BESATZUNGSMÄCHTE BESCHLAGNAHMTER WOHNRAUM.

Die Freigabe der von den Besatzungsmächten beschlagnahmten Wohnungen und anderen Objekte machte in den Jahren 1950 und 1951 nur langsame Fortschritte. Aus nachstehender Übersicht sind die bis Ende 1951 noch wirksam gewesenen Beschlagnahmen zu ersehen:

Wohnungen	2.399
Untermieten	259
Villen	193
Wohnhäuser	36
Hotels	15
Schulen	3
Büros	14
Kaffeerestaurants	27
Geschäftslokale	28
Garagen	54
Sonstige Objekte	90

Außerdem wurden der Bevölkerung aber auch durch die Alliierteneinweisungen zahlreiche Wohnungen und Untermieträume entzogen (Ende 1951 720 Wohnungen und 122 Untermieträume). Das sowjetische Element griff nicht nur durch Einweisung von Personen in bereits angeforderte Wohnungen in die Wohnraumversorgung ein, sondern ließ auch die zwangsweise gerichtliche Entfernung der in angeforderten Wohnungen befindlichen Personen nicht zu. Dies erfolgte gewöhnlich in der Form, daß die Besatzungsmacht entweder ein Verbot aussprach oder die zuständigen Polizeileiter veranlaßte, die Beistellung der für die zwangsweise Räumung notwendige Polizeiassistenten zu verweigern. In einigen Fällen wurde auch der Wohnbehörde durch das Gericht auf Grund eines Einschreitens der Besatzungsmacht nahegelegt, einen Antrag auf Einstellung der Exekution zu stellen. In diesem Zusammenhang muß auch die unter zumindest teilweiser Einflußnahme dieser Besatzungsmacht erfolgte Besetzung einiger Wohnungen in Neubauten der Gemeinde Wien durch Personen erwähnt werden, deren Anspruch nach den Zuweisungsbestimmungen des Wohnungsanforderungsgesetzes nicht berücksichtigt werden konnte.

MÖBELBENÜTZUNGEN.

Die Überprüfung der im Jahre 1945 getroffenen Verfügungen der Bezirksbehörden über Möbel wurde bis Ende 1951 in allen Bezirken, mit Ausnahme des 18. und 21. Bezirkes, beendet. Die Mehrzahl dieser Verfügungen wurde aufgehoben, weil diese den Bestimmungen des Nationalsozialistengesetzes 1947 widersprachen. Im Jahre 1950 war die Entscheidung in Möbelangelegenheiten noch mit großen Schwierigkeiten verbunden, weil keine Übereinstimmung der Rechtsmeinung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung, des Verwaltungsgerichtshofes oder der ordentlichen Gerichte und des Verfassungsgerichtshofes erzielt werden konnte. Im Jahre 1951 kam es jedoch zu einer fast vollständigen Abstimmung der Rechtsauffassungen zwischen dem Magistrat und dem Bundesministerium für soziale Verwaltung; nur die eigenartige Beurteilung in Möbelzuweisungsangelegenheiten

durch die ordentlichen Gerichte — mit Ausnahme des Obersten Gerichtshofes — bereitete noch gewisse Schwierigkeiten.

Das Möbelreferat des Magistrates wendete der Einforderung von Rückständen aus Möbelmieten sein Hauptaugenmerk zu. Die Rückstände, die im Jahre 1949 485.026 S betragen, konnten mit Ende 1951 auf 169.960 S vermindert werden. Berücksichtigt man, daß in diesem Betrage auch solche Rückstände enthalten sind, die aus noch nicht fälligen Ratenzahlungen resultieren, so kann der tatsächliche Rückstand mit etwa 50.000 S beziffert werden. Diese Summe ist im Vergleich mit den eingezahlten Möbelmieten von 1.133.172 S als sehr gering zu bezeichnen.

Durch Verringerung des Arbeitsanfalles sowie durch organisatorische Änderungen konnte im Jahre 1950 eine wesentliche Ersparung an Personal erzielt werden. Im Jahre 1951 trat hingegen wieder dadurch eine Vermehrung der Arbeit ein, daß über eine große Anzahl von Möbelstücken, die von den bisherigen Möbelbenutzern nach Erwerb eigener Einrichtungsgegenstände zurückgestellt worden waren, neue Verfügungen getroffen werden mußten. Insbesondere war auch auf die Richtigstellung der Mietverträge zu achten, die sich wegen Mietverzichtes oder im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren ergab.

Die Leistungen des Möbelreferates gehen aus nachstehender Übersicht hervor:

	1950	1951
Möbelmietverträge: abgeschlossen	1.938	1.443
aufgelöst und geändert	3.086	3.044
Rückstände gemahnt	8.020	7.219
Möbelzuweisungen	2.743	1.584
Möbeltransporte	576	485
Hauserhebungen	4.281	2.959

Das Referat für Hausratsdarlehen hat im Jahre 1950 782, im Jahre 1951 1.039 Ansuchen um Kredithilfe überprüft und dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau übermittelt. Bis Ende 1951 wurden insgesamt 18.659 derartige Ansuchen über eine Gesamtsumme von 112.602.470 S an das zuständige Ministerium weitergeleitet. Insgesamt wurden bis Ende 1951 6.162 Kredite im Betrage von 35.957.100 S gewährt.

VERWALTUNG DER STÄDTISCHEN WOHN- UND AMTSHÄUSER.

WOHNHÄUSER.

Neuerungen in der Gesetzgebung haben die Tätigkeit der städtischen Wohnhäuserverwaltung in den Jahren 1950 und 1951 wesentlich beeinflußt. Die Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juli 1950, BGBl. Nr. 157/1950, enthält die Richtlinien für die vom Haus- und Grundbesitz für den Wiederaufbaufonds zu leistenden Beiträge und bestimmt, wie die Zahlungen zu leisten sind. Von Bedeutung waren außerdem die ergänzende Neufassung des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes und die Abänderung einiger Bestimmungen des Mietengesetzes durch die Bundesgesetze vom 15. Dezember 1950, BGBl. Nr. 26 und 27/1951. Mit Bundesgesetz vom 21. September 1951, BGBl. Nr. 228/1951, wurde das Mieten- und das Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz neuerlich novelliert. Diese Gesetze und zwei Kundmachungen des Bundesministeriums für Inneres vom 17. November 1951 gaben der Gemeinde die Möglichkeit, die Mietzinse ihres gesamten Hausbesitzes neu zu regeln.

Die vor dem 1. November 1951 in den städtischen Althäusern eingehobenen Hauptmietzinse (18 Groschen pro Friedenskrone) reichten nicht einmal mehr für die allernotwendigsten Instandsetzungsarbeiten aus. Erwiesen sich solche als notwendig, mußte erst gemäß § 7 des Mietengesetzes bei den Mietkommissionen ein Antrag auf Erhöhung des Hauptmietzinses eingebracht werden.

Nach den neuen Bestimmungen wurde in jenen Häusern, in denen der Mietzins auf Grund des Mietengesetzes errechnet wird, der Hauptmietzins mit 1 S pro Friedenskrone festgesetzt. In Althäusern, deren Mietzins der preisbehördlichen Regelung unterliegt, wurde der neue Mietzins auf der Basis von $113\frac{1}{3}$ Groschen pro Friedenskrone errechnet. Bei Wohnhäusern, für die die Baubewilligung nach dem 21. Jänner 1917 erteilt wurde, erfolgte die Neuregelung der Grundzinse nach den Richtlinien der beiden Kundmachungen des Innenministeriums. Unter Verzicht auf die Möglichkeit einer 4-prozentigen Verzinsung der für die Baukosten verwendeten Eigenmittel wurde für Wohnungen ein durchschnittlicher Grundzins von 1 S pro Quadratmeter und Monat errechnet. Um aber die verschiedene Ausstattung der Mietobjekte zu berücksichtigen, wurden die bis 1945 errichteten Neubauten in 4 Zinsgruppen eingeteilt und die Grundzinse für Wohnungen mit 1 S, 0,90 S, 0,80 S und 0,60 S je Quadratmeter abgestuft. Die Grundzinse für Geschäftslokale wurden so erstellt, daß für Lokale besserer Kategorie ein Grundzins im doppelten Ausmaß des entsprechenden Wohnungszinses berechnet und für die sonstigen Lokale je nach Art und Lage eine entsprechende Abstufung vorgenommen wurde. Die Erhöhung der Wasser-, Colonia- und Kanalräumungsgebühren, der Tarife für Rauchfangkehrungen und fast aller sonstigen Betriebsauslagen machte entsprechende Erhöhungen der Betriebskosten erforderlich.

Im Jahre 1950 wurden die Anerkennungszinse für die Bewilligung zur Einstellung von Fahrrädern, Motorrädern, Handwagen u. dgl. erhöht.

Mit Rücksicht auf den Umfang des städtischen Haus- und Grundbesitzes stimmte das Finanzministerium mit Erlaß vom 28. April 1951 zu, daß die Abgabe der Erklärung über die Beiträge zum Wohnhaus-Wiederaufbaufonds für die städtischen Neubauten statt mittels der vorgeschriebenen Drucksorten listenweise getrennt nach Bezirken erfolgen kann.

In den kriegsbeschädigten städtischen Wohnhäusern wurden im Jahre 1950 642 zerstörte und 1.453 beschädigte Wohnungen wiederhergestellt. Im Jahre 1951 wurden 195 zerstörte und 1.711 beschädigte Wohnungen wieder instandgesetzt.

In dem 1949 käuflich erworbenen Barackenlager „Auhof“ wurden in den Jahren 1950 und 1951 7 Baracken neu erbaut und 9 umgebaut. Das Wohnbarackenlager XIV., Linzer Straße 299, mußte bis auf eine Baracke abgetragen werden, da auf diesem Grund die Gemeinde mit dem Bau einer Wohnhausanlage begann.

Die folgenden Aufstellungen geben Aufschluß über die Zahl der Wohnhäuser, die der Stadt Wien gehören oder von ihr verwaltet werden, und über den Zuwachs und Abgang von Objekten während der Jahre 1950 und 1951.

Am 31. Dezember 1951 wurden verwaltet:

	Wohnungen	Lokale
509 Wohnhausneubauten (4.685 Stiegenhäuser)	67.349	2.280
7 Wohnsiedlungen (1.140 Stiegenhäuser)	2.655	77
884 Wohnhäuser (Althäuser, 1.029 Stiegenhäuser)	8.223	1.791
2 Wohnbarackenanlagen (44 Einzelbaracken)	261	19
30 Anteilhäuser	350	86
48 Stiftungshäuser	656	127
4 treuhändig verwaltete Häuser	52	25
Zusammen	79.546	4.405

ZUGANG 1950.

Übernahme von Neubauten:

siehe Abschnitt „Bau von städtischen Wohnhaus- und Siedlungsanlagen“, Seite 182.

Ankauf oder Tausch:

- | | |
|-----------------------------|-----------------------------------|
| I., Fischerstiege 6 (Ruine) | IV., Viktorgasse 4 |
| I., Fischerstiege 8 | XII., Wilhelmstraße 22 |
| II., Große Pfarrgasse 16 | XXII., Aspern, Biberhauftenweg 26 |

Auflassung von Amtshäusern:

- | | |
|--|---|
| I., Johannesgasse 4 (bis auf weitere in Verwaltung d. M. Abt. 52 Amtshäuser) | XXI., Leopoldauer Platz 93 |
| XV., Dadlergasse 16a und 16b | XXII., Groß-Enzersdorf, Kaiser Franz Josef-Straße 146 (Anteilhaus, fremde Verwaltung) |
| XVIII., Theresiengasse 37—39 (Stiftungshaus) | XXII., Mühlleiten, Orts-Nr. 7 |
| XXI., Gerichtsgasse 10 | XXIV., Mödling, Maria-Enzersdorfer Straße 6 |
| XXI., Klein-Engersdorf 51 | XXVI., Weidling, Lenaugasse 30 |

Übernahme von anderen Stellen:

- | | |
|-----------------------------|----------------------------------|
| III., Auenbruggergasse 2 | (treuhändig verwaltetes Althaus) |
| IV., Frankenberggasse 14 | „ „ „ |
| IX., Liechtensteinstraße 23 | „ „ „ |

Umbau von Baracken:

- XIV., Hadersdorf-Weidlingau, nächst der Wientalstraße, Lager „Auhof“.

ZUGANG 1951.

Übernahme von Neubauten:

siehe Abschnitt „Bau von städtischen Wohnhaus- und Siedlungsanlagen“, Seite 182.

Ankauf oder Tausch:

- | | |
|---|---|
| II., Darwingasse 33 | XIV., Linzer Straße 426 |
| II., Heinestraße 7 | XVI., Ottakringer Straße 216 |
| III., Hainburger Straße 78 (Anteilhaus) | XVII., Alseile 101 |
| III., Hainburger Straße 89 | XVII., Vollbadgasse 3 |
| III., Landstraßer Hauptstraße 94 | XIX., Grinzinger Allee 54 |
| III., Marokkanergasse 6 | XIX., Haubenbiglstraße 6 |
| IV., Kleinschmidgasse 3 | XIX., Heiligenstädter Straße 107a |
| IV., Margaretenstraße 13 (Anteilhaus) | XX., Lorenz Müller-Gasse 3 |
| IV., Rechte Wienzeile 25—27 | XXI., Christian Bucher-Gasse 14 |
| V., Margaretenstraße 89 | XXI., Prager Straße 99 |
| VI., Magdalenenstraße 14 | XXI., Schloßhofer Straße 5 |
| IX., Galileigasse 4 | XXI., Schloßhofer Straße 42 (Bombenruine) |
| X., Hintere Südbahnstraße 15 | XXII., Hirschstettener Straße 10 |
| X., Johannitergasse 4 | XXIV., Guntramsdorf, Mühlgasse 6 |
| X., Neilreichgasse 95 | XXV., Atzgersdorf, Erlaer Gasse 1 |
| | XXVI., Weidling, Hauptstraße 49 |

Wiederaufbau aus Fondsmitteln:

- XXIII., Schwechat, Wiener Straße 23 (vollständiger Wiederaufbau einer Stiege mit 10 Wohnungen und 3 Lokalen).

Übernahme von anderen Stellen:

XXIII., Fischamend-Markt,
Donaustraße 3

XXIV., Mödling, Wildgansweg 1

Umbau von Baracken:

XIV., Hadersdorf-Weidlingau, nächst der Wientalstraße, Lager „Auhof“.

ABGANG 1950.

Verkauf:

Drösing 146 (Anteilhaus)

Rückstellung:

VI., Linke Wienzeile 68
VII., Mondscheingasse 11
VII., Neubaugasse 73

XIII., Trauttmansdorffgasse 30
XXII., Groß-Enzersdorf, Schloßhofer
Straße 58

Übergabe an andere Stellen:

II., Wittelsbachstraße 6 (an M. Abt. 55)
XXV., Liesing, Perchtoldsdorfer Straße 12 (an M. Abt. 44)

Abtragung, Grundstücke an das Liegenschaftsamt übergeben:

II., Obere Donaustraße 101—103 IV., Belvederegasse 36
II., Obere Donaustraße 105 XII., Arndtstraße 57
II., Obere Donaustraße 107 XII., Moosbruggergasse 1

Abtragung wegen Errichtung von Neubauten:

III., Kleingasse 18 XIV., Linzer Straße 299, Bar. 44
III., Weißerber Lände 52c (Teilabtragung)
IV., Belvederegasse 38 XIX., Heiligenstädter Straße 168
IX., Badgasse 1 XX., Jägerstraße 52 (Ruine)

Übergabe von bisher verwalteten Grundstücken an die M. Abt. 24 zur
Errichtung von Neubauten:

IV., Karolinengasse 24 XIV., Linzer Straße 299 (teilweise)
IX., Badgasse 7 XVI., Reinhartgasse 26—28
IX., Wiesengasse 12 XIX., Kahlenberger Straße 7—9

ABGANG 1951.

Verkauf:

III., Dietrichgasse 33 (Anteilhaus)

Rückstellung:

V., Matzleinsdorfer Platz 3—4 X., Puchsbaumplatz 13

Übergabe an andere Stellen:

XI., Ignaz Weigl-Gasse 4
XI., Kopalgasse 51
XI., Kopalgasse 53
XI., Meichlstraße 2
XI., Meichlstraße 4
XI., Simoningplatz 3

} (treuhändig verwaltete Häuser, an Wiener Stadtwerke)

XIII., Engelbrechtweg 5, 7, 10	(an Magistratsabteilung 57)
XXI., Berzeliusgasse 15	} (treuhändig verwaltete Häuser, an Wiener Stadtwerke)
XXI., Berzeliusplatz 1	
XXI., Berzeliusplatz 2	
XXI., Justgasse 1—7	
XXV., Perchtoldsdorf, Marktplatz 11	} (an Magistratsabteilung 52 — Amtshäusergruppe)
XXV., Rodaun, Hauptstraße 2	
XXVI., Weidling, Hauptstraße 35	

Abtragung, Grundstücke an das Liegenschaftsamts übergeben:

I., Maria Theresien-Straße 10	X., Laaer Straße C.-Nr. 265
II., Gredlerstraße 2	XI., Dorfgasse 64
II., Untere Augartenstraße 3	XI., 5. Landengasse 3
II., Untere Augartenstraße 9	XIV., Linzer Straße 299, Baracken
II., Untere Augartenstraße 29	26, 32 (Teilabtragung)
V., Margaretenstraße 46	XIX., Billrothstraße 77b
VIII., Feldgasse 19	XX., Adalbert Stifter-Straße 28
VIII., Kochgasse 25	

Abtragung wegen Errichtung von Neubauten:

III., Weißerber Lände 52a	XIX., Nußwaldgasse 2
IX., Fechtgasse 13	XXI., Brünner Straße 29—31
IX., Wiesengasse 4—10	(Gerichtsgasse 10)
XII., Hohenbergstraße 14	

Außerdem wurden 4 Anteilshäuser und 1 Stiftungshaus städtische Althäuser.

AMTSHÄUSER.

Der städtischen Amtshäuserverwaltung unterstanden am 31. Dezember 1951 116 Amtshäuser, 29 Häuser für verschiedene Zwecke, 1 Wohnhaus¹⁾ und 3 Kindererholungsstätten außerhalb Wiens. Außerdem waren 4 ehemalige Kreishäuser der NSDAP in Wien und 1 Kindererholungsstätte außerhalb Wiens in treuhändiger Verwaltung. In diesen Gebäuden befanden sich außer den Amtsräumen 106 Hauswart-, 146 Mietwohnungen und 73 an Privatpersonen vermietete Geschäftslokale. 141 Räume wurden von gemeindefremden juristischen Personen, 160 von städtischen Unternehmungen und Betrieben benützt. 14 Amtsgebäude und 6 Häuser für verschiedene Zwecke waren zur Gänze vermietet oder verpachtet; die Kindererholungsheime außerhalb Wiens waren dem Wiener Jugendhilfswerk anvertraut. Die Besatzungsmächte beanspruchten ein Haus und ein halbes Stockwerk eines Amtshauses sowie eine Großgarage.

In den Jahren 1950 und 1951 wurden 8 schwer beschädigte Amtshäuser wieder aufgebaut. Ende 1951 befanden sich 3 Amtshäuser und 1 Haus für verschiedene Zwecke im Wiederaufbau, während 3 Amtshäuser und 3 Häuser für verschiedene Zwecke noch schwerbeschädigt waren.

Die unverbauten Grundstücke des zerstörten städtischen Gebäudeblocks Schottenring - Franz Josefs-Kai - Zelinkagasse - Gonzagagasse und die Grundstücke von 4 weiteren abgetragenen Objekten sind zur Errichtung von Wohnhausanlagen bestimmt.

Da der vorhandene Raum in sämtlichen städtischen Amtsgebäuden zur Unterbringung aller städtischen Dienststellen nicht ausreichte, wurden noch 46 fremde Objekte gemietet. In städtischen Wohn- und Schulhäusern sowie sonstigen städti-

¹⁾ I., Johannesgasse 4, im Wiederaufbau; verbleibt aus Zweckmäßigkeitsgründen in der Amtshäuserverwaltung.

schen Gebäuden waren außerdem 121 städtische Dienststellen der Hoheitsverwaltung untergebracht.

Der Zu- und Abgang an Amtsgebäuden, Häusern für verschiedene Zwecke und Kindertagesstätten ist aus folgenden Aufstellungen ersichtlich:

ZUGANG.

1950	1951
V., Siebenbrunnenfeldgasse 3—5	I., Rauensteingasse 5
VI., Damböckgasse 3	XIII., Goldmarkplatz 1—2
VIII., Feldgasse 9	XVI., Ruinenwiese
XVI., Grundsteingasse 65	XXII., Donaufelder Straße 259
XVIII., Geymüllergasse 1 (Pötzleinsdorfer Schloß)	XXV., Rodaun, Hauptstraße 2
XXI., Prager Straße 33	XXV., Perchtoldsdorf, Marktplatz 11
	XXVI., Weidling, Hauptstraße 35

ABGANG.

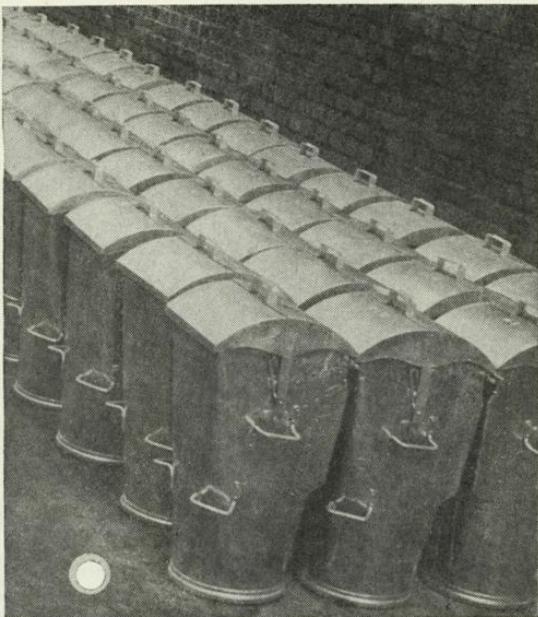
1950	1950
IV., Schäffergasse 3 (Errichtung einer Schule)	XXII., Groß-Enzersdorf, Schloßhofer Straße 55 (in Verwaltung der Finanzlandesdirektion)
V., Rechte Wienzeile 106 (Übergabe an das Liegenschaftsamt)	XXII., Mühlleiten 7 (Wohnhaus)
VI., Haydngasse 19 (Einrichtung als Haydnmuseum)	XXVI., Klosterneuburg-Weidling, Lenaugasse 30 (Wohnhaus)
XII., Dörfelstraße 1 (Errichtung einer Schule)	
XV., Dadrergasse 16 (Wohnhaus)	1951
XVIII., Theresiengasse 37—39 (Wohnhaus)	II., Max Winter-Platz 1—2 (Errichtung einer Schule)
XXI., Klein-Engersdorf 51 (Wohnhaus)	XII., Singrienergasse 21 (Errichtung einer Schule)
XXI., Leopoldauer Platz 93 (Wohnhaus)	XIX., Hohe Warte 2 (an das Stadtgartenamt)
XXII., Groß-Enzersdorf, Elisabethstraße 46 (Rückstellung)	XXV., Mauer, Wiener Straße 7 (Errichtung einer Schule)
XXII., Groß-Enzersdorf, Kaiser Franz Josef-Straße 146 (Wohnhaus)	

HAUSINSPEKTOREN, HAUSWARTE UND REINIGUNGSPERSONAL.

Die zahlreichen neuerbauten Wohnhausanlagen machten eine Vermehrung der Arbeitssprengel der Hausinspektoren von 45 auf 47 erforderlich. In mehreren Fällen wurden die Sprechstunden der Hausinspektoren zweier Sprengel in eine gemeinsame Kanzlei verlegt und auf diese Weise Wohnräume freigemacht. Diese Sprechstunden werden von den Hausparteien in vielen Angelegenheiten aufgesucht, im Jahre 1951 fanden allein 160.826 Vorsprachen von Mietern statt. In einer schon seit Jahren bestehenden Arbeitsgemeinschaft der Hausinspektoren werden alle Fragen des Dienstes gemeinsam besprochen, wodurch die Einheitlichkeit in der Arbeitsweise gewährleistet wird.

Seit dem Jahre 1951 werden die Zinslisten nicht mehr durch die Post an die Hauswarte gesandt, sondern durch die Hausinspektoren verteilt. Die erste Mahnung von Mietern, die ihre Zinse nicht termingemäß zahlen, nehmen die Hausinspektoren vor. Die Einleitung weiterer Maßnahmen zur Eintreibung der Rückstände war nur bei einer geringen Zahl von Mietern notwendig. Nach der Zins-

Die Müllabfuhr wird wieder verbessert.

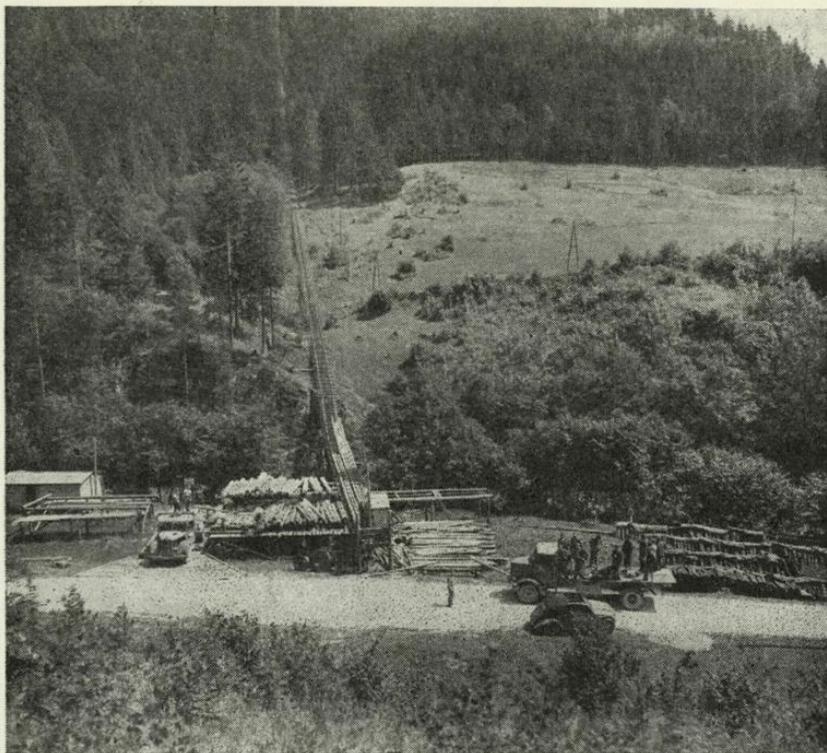


Besonders unangenehm war in den ersten Nachkriegsjahren der Mangel an Coloniakübeln. Nun werden dauernd Bestellungen aufgegeben, um Abhilfe zu schaffen.



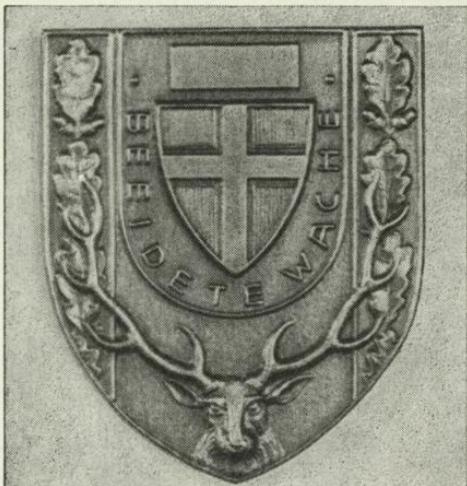
Müll fährt im Aufzug.

Der neue Gefäßliftwagen, der zur Müllabfuhr eingesetzt wird, erleichtert den Arbeitern ihr mühevolleres Tagewerk.



**Die längste Standseilbahn
in Österreich.**

Über eine Entfernung von 1.536 m wird
das Holz aus den städtischen Forsten
am Kuhschneeberg ins Tal gebracht.



**Das neue Dienstabzeichen des
städtischen Forstpersonals.**

erhöhung im November 1951 belief sich der von einem Hausinspektor monatlich einzuhebende Mietzinsbetrag auf durchschnittlich 200.000 S.

Außer der Aufsicht über die Hauswarte obliegt den Hausinspektoren auch die Kontrolle und Begehung der Wohnungen, die Überwachung der Hausbadeanlagen und die Aufstellung der Wascheinteilungen für die Zentralwaschküchen. Sie nehmen Schadensmeldungen entgegen, veranlassen die Ausführung kleinerer Reparaturen und beantragen die Neuausgabe oder den Umtausch von Garten- und Hausreinigungsgeräten.

Die städtische Wohnhäuserverwaltung beschäftigte am Ende des Jahres 1951 in den Althäusern 492, in den Wohnhausanlagen 1.535 und in den Siedlungen 28 Hauswarte.

In den städtischen Amtshäusern waren Ende 1950 423 und Ende 1951 456 Personen als Hausaufseher, Hauswarte, Portiere, Aufzugwärter, Hausarbeiter und Bedienerinnen beschäftigt. Im Jahre 1951 ist in dieser Zahl auch das seit diesem Jahre eingegliederte Reinigungspersonal der Bezirksgesundheitsämter enthalten.

Die Gemeinde Wien gewährte jenen Hauswarten, die Gehsteigflächen von mehr als 200 m² zu betreuen haben, freiwillig eine nach der Größe der Gehsteigflächen abgestufte Jahresentschädigung. Auf Grund der Verordnungen des Landeshauptmannes von Wien vom 5. November 1950, LGBl. Nr. 21/1950, und vom 31. August 1951, LGBl. Nr. 25/1951, wurde das Reinigungs- und Sperrgeld der Hausbesorger erhöht.

SIEDLUNGS- UND KLEINGARTENWESEN.

SIEDLUNGSWESEN.

Die neuen Siedlungsanlagen Kagran, Stadlau und Hirschstetten, der zweite Bauteil und der größte Teil des dritten Bauteiles der Per Albin Hansson-Siedlung wurden von der Siedlungsverwaltung in den Jahren 1950 und 1951 übernommen und vermietet. Hierbei handelt es sich um insgesamt 717 Einfamilien- und 49 Mehrfamilienhäuser mit 1.157 Wohnungen neben einer Anzahl von Geschäftslokalen, Garagen, Werkstätten und anderen Räumen.

In der Siedlungsanlage Kagran-Freihof wurden 18 kriegsbeschädigte Siedlungshäuser und in der Siedlung Wienerfeld 104 zerstörte Wohnungen und 1 Geschäftslokal wieder aufgebaut. Mit Ausnahme kleinerer Schäden in den Siedlungen Südost, Kagran-Freihof und Weißenböckstraße sind nun alle Kriegsschäden in den Gemeindefriedhofanlagen behoben. Durch Bestellung von Baurechten an gemeindeeigenen Grundflächen auf die Dauer von 80 Jahren wurde drei Genossenschaften der Bau von insgesamt 122 Wohnungen ermöglicht; bis zum Ende des Jahres 1951 konnten hievon die Objekte für 76 Wohnungen bis zur Dachgleiche fertiggestellt werden.

Die Siedlungsinspektoren überprüfen regelmäßig den baulichen Zustand und die Pflege der Siedlungshäuser sowie die Bewirtschaftung der Siedlergärten. Auf Grund ihrer Erhebungen und Wahrnehmungen wurden zahlreiche Instandsetzungsarbeiten durchgeführt. Sie schreiten ein, wenn Zu- und Umbauten ohne baubehördliche Bewilligung errichtet werden, und veranlassen ihre nachträgliche Genehmigung oder Abtragung.

In der Siedlungsverwaltung langten im Jahre 1950 6.108 und im Jahre 1951 4.256 Geschäftsstücke ein, die in der Hauptsache Ansuchen um Zuweisungen von Siedlungshäusern, um Vornahme baulicher Veränderungen an Häusern und um Aufnahme von Untermietern sowie Mietrechtsangelegenheiten betrafen.

Die folgende Übersicht zeigt den Stand der Siedlungsanlagen am 31. Dezember 1951:

	Ge- bäude	Woh- nungen	Lokale
Städtische Siedlungen in eigener Verwaltung	2.009	2.877	107
„ „ „ genossenschaftlicher Verwaltung	1.299	1.369	20
Baurechtssiedlungen	3.552	3.575	41
Kleinsiedlungen	1.989	1.984	21
Zusammen...	8.849	9.805	189

KLEINGARTENWESEN.

Die Gesamtfläche der für Kleingartenanlagen verwendeten städtischen Grundstücke beträgt 6,357.502 m² mit rund 27.500 Kleingärten. Die städtische Kleingartenverwaltung hebt für diese Grundstücke vom Zentralverband der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs, von verschiedenen Kleingartenvereinen und von Einzelpächtern die Pachtzinse ein. Über eine Neufestsetzung des 3 Groschen je Quadratmeter und Jahr betragenden Pachtzinses wurden mehrere Verhandlungen geführt. Von den etwa 5.000 provisorischen Benützungsbewilligungen für Kleingärten ehemaliger Nationalsozialisten wurden auf Grund des NS-Gesetzes von 1947 bisher etwa 1.000 Bewilligungen aufgehoben. Auch auf Grund von Anträgen des Zentralverbandes der Kleingärtner, Siedler und Kleintierzüchter Österreichs wurden bisher insgesamt 190 provisorische Benützungsbewilligungen widerrufen.

Die Gemeinde Wien gewährte im Jahre 1950 8 Kleingartenvereinen niedrig verzinsliche, kurzfristige Kredite von insgesamt 113.000 S, im Jahre 1951 16 Vereinen Kredite in der Höhe von 250.000 S. Diese Beträge sind für die Durchführung von Instandsetzungsarbeiten an Einfriedungen, Wasserversorgungsanlagen und sonstigen Gemeinschaftsanlagen bestimmt.

Die Kleingartenverwaltung führt zur Überwachung der Bauführungen und der Gartenbewirtschaftung ständig Kontrollen durch. Im Jahre 1950 wurden etwa 200, 1951 etwa 400 Bauansuchen von Kleingärtnern überprüft. In 320 Fällen wurde über Kleingartengründe verhandelt, die zur Durchführung von städtischen Wohnbauvorhaben freigemacht werden mußten.

Die städtischen Garteninspektoren führten an den festgesetzten Beratungstagen rund 7.200 gartenfachliche Einzelberatungen durch, hielten praktische Unterweisungen im Obstbaumschnitt ab und vermittelten in 44 Vorträgen die neuesten Erfahrungen auf dem Gebiete des Obstbaues und der Schädlingsbekämpfung. Zur richtigen Anwendung von Düngemitteln wurden Bodenuntersuchungen vorgenommen oder Bodenproben an die landwirtschaftlich-chemische Bundeslehranstalt abgesendet.

Ein Beitrag des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft in Höhe von 82.000 S im Jahre 1950 und 60.000 S im Jahre 1951 ermöglichte den Ankauf von Spritzmitteln und sonstigen Behelfen zur Schädlingsbekämpfung und die Durchführung von Musterspritzungen. In der Stadtrandsiedlung Aspern-Hausfeld wurde eine neue Schädlingsbekämpfungsstation mit einer fahrbaren Motorbaumspritze errichtet. Die Bekämpfungsstation in der Siedlung „An der Breitenleer Straße“ erhielt eine tragbare Motorspritze.

Seit dem Jahre 1951 werden wieder wie vor 1938 Ehrenplaketten in bronzenen, versilberter und vergoldeter Ausführung an Kleingärtner und Kleingartenorganisationen für besonders schöne und vorbildliche Gestaltung von Kleingärten, für außerordentliche Leistungen auf dem Gebiete der Schädlingsbekämpfung, der

Obstkultur und Blumenzucht und für besondere Erfolge auf dem Gebiete der Kleintierzucht verliehen.

KLEINTIERHALTUNG.

In den Jahren 1950 und 1951 wurden für die Siedler und Kleingärtner in Angelegenheiten der Kleintierhaltung rund 600 Einzelberatungen durchgeführt und 16 Vorträge gehalten. 14 Kleintierzuchtorganisationen erhielten als Subvention oder Ehrenprämie für Ausstellungen einen Betrag von insgesamt 8.700 S.

Gegen die verbotene und unzweckmäßige Haltung einer zu großen Zahl von Kleintieren mußte in 14 Fällen eingeschritten werden; es wurde z. B. die Anlage einer Nutriazucht in der Siedlung Wienerfeld verboten.

ERNTELANDAKTION.

Nachdem der ursprüngliche Zweck der Erntelandaktion, die Versorgung der Bevölkerung mit Gemüse und Kartoffeln zu verbessern, nach der nun wieder friedensmäßigen Beschickung der Wiener Märkte mit diesen Nahrungsmitteln weggefallen war, konnte die Aktion allmählich abgebaut werden. Die Erntelandflächen auf städtischem Grund wurden zum Teil als Grundstücke für städtische Wohnhausanlagen verwendet, zum Teil ihrem ursprünglichen Verwendungszweck als Parkanlagen, Lagerwiesen, Sport- und Spielplätze zugeführt oder in Kleingartenland umgewandelt. Die Erntelandflächen auf Privatgrund verminderten sich infolge Rückforderungen der Eigentümer, privater Bautätigkeit oder Wiederverwendung für landwirtschaftliche Nutzung. Am Ende des Jahres 1951 betrug die Anbaufläche des Erntelandes rund 2.400.000 m²; hievon waren 1.685.300 m² städtischer Grund.

Die Gesamternte an Gemüse und Kartoffeln betrug im Jahre 1950 schätzungsweise 10 Millionen Kilogramm und im Jahre 1951 3,3 Millionen Kilogramm.
